

blsv.de

Mitgliedsbeiträge

LEITFADEN FÜR SPORTVEREINE

EINE HILFESTELLUNG
ZUR ANPASSUNG
DER MITGLIEDSBEITRÄGE
IM SPORTVEREIN



BLSV
BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.

#LebeDeinenSport



ARAG



Seite an Seite für den Sport

Unser Ziel ist es, dass Ihr Verein erfolgreich im Spiel bleibt. Ihr Versicherungsbüro beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V. unterstützt Sie dabei.

Wir beraten Sie gerne persönlich

- ✓ am Telefon,
- ✓ per Videokonferenz,
- ✓ vor Ort im Versicherungsbüro.

Mehr Infos auf www.ARAG-Sport.de
Oder sprechen Sie uns einfach an!

Ihr Versicherungsbüro
beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V.
ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
Telefon 089 693134430 · vsbmuenchen@ARAG-Sport.de



Stefan Fäth
Regionalleiter



Online-Termin-
vereinbarung

VORWORT

Mit den drei K's zum passenden Mitgliedsbeitrag Kostenaufstellung, Kalkulation, Kommunikation.

Mitgliedsbeiträge bilden die finanzielle Grundlage für einen Großteil der bayerischen Sportvereine und gewinnen im Anbetracht der Herausforderungen der letzten Jahre enorm an Bedeutung. Aufgrund der zunehmenden Inflation und Energiekosten steigen die Kosten für die Vereine. Für viele ist eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge daher unausweichlich – ein Balanceakt für die Verantwortlichen des Vereins. Einerseits droht aufgrund der Beitragserhöhung möglicherweise ein Mitgliederverlust, andererseits steht der Verein ohne eine Erhöhung vor der Entscheidung, Angebote kürzen zu müssen.

Mit diesem Ratgeber möchten wir **den Vereinen eine Hilfestellung bieten, um einen angemessenen Mitgliedsbeitrag zu ermitteln**. Da die Mitglieder die Beitragserhöhung nach den meisten Vereinssatzungen im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschließen müssen, spielen sie in dem Prozess der Beitragserhöhung eine bedeutende Rolle. Daher wird neben der Kalkulation der Beiträge auch die Kommunikation an die Vereinsmitglieder ausführlich thematisiert. Unterstützend zu diesem Leitfaden ist auf verein360 auch ein Excel-Dokument hinterlegt, das bei der Aufstellung der Kosten sowie der Kalkulation und Berechnung des Mitgliedsbeitrags eine Unterstützung sein kann.

INHALTS- VERZEICHNIS

Vorwort.	2
Rechtliche Hinweise / Disclaimer	2
1. Bedeutung der Mitgliedsbeiträge ...	3
2. Kostenaufstellung	4
3. Kalkulation.....	6
3.1 Kalkulationsschema.....	6
3.2 Weitere mögliche Einflussfaktoren auf die Beitragsbestimmung.....	9
3.3 Rechtliche Aspekte.....	10
3.4 Festlegung der konkreten Beitragserhöhung.....	12
4. Kommunikation an die Mitglieder..	14
5. Änderung der Satzung	16
6. Die Beitragserhöhung wurde abgelehnt – Was nun?	17
7. Best Practice Beispiel.....	18
8. Schlusswort	20

RECHTLICHE HINWEISE / DISCLAIMER

Dieses Dokument dient ausschließlich Informationszwecken. Es wird keine Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Angaben und Informationen in diesem Dokument übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber: Bayerischer Landes-Sportverband e.V. ViSdP: Bayerischer Landes-Sportverband e.V.

Design: VMM MEDIENAGENTUR

1. Auflage - Stand: Januar 2025, Digital Version

Fotos: AdobeStock.com / S. 3, sirisakboakaew; S. 6, fizkes; S. 9, Studio Romantic; S. 10, Rawf8; S. 12, Prathankarnpap; S. 14, alotofpeople; S. 16, Andrey Popov; S. 17, deagreez; S. 20, master1305; Titel: Daenin; grafikwerk21; Julien Eichinger; MIND AND I; Rizvan; arrideo; vegefox.com



ARAG



Rechtsschutz
inklusive

ARAG Kfz-Zusatzversicherung

Abfahren auf *Sicherheit.*

Vorfahrt für vollen Versicherungsschutz! Mit der ARAG Kfz-Zusatzversicherung sind Mitglieder und Helfer Ihres Vereins sicher unterwegs. Europaweit. Versichert sind alle Unfallschäden an Fahrzeugen, die im Auftrag des Vereins genutzt werden – dies gilt neben Pkw auch für Krafträder und Wohnmobile bis 2,8 Tonnen.

Mehr Infos unter www.ARAG-Sport.de



1. BEDEUTUNG DER MITGLIEDSBEITRÄGE

Mitgliedsbeiträge dienen den Mitgliedern zum Erwerb oder Erhalt ihrer Mitgliedschaft im Verein. Dieser nutzt die Beiträge, um die Kosten zur Erreichung des Vereinszwecks zu decken und dadurch das Angebot für die Mitglieder zu finanzieren.

In den Jahren 2020 bis 2022 lagen die Mitgliedsbeiträge der Vereine für Erwachsene durchschnittlich bei 11 Euro pro Monat.¹ Fitnessstudios hingegen verlangten im Jahr 2020 durchschnittlich 42,59 Euro monatlich von ihren Kunden.² Auch wenn natürlich zu beachten ist, dass Fitnessstudios im Gegensatz zu gemeinnützigen Vereinen vor allem auf einen Profitgewinn abzielen, sind die **Mitgliedsbeiträge der Vereine generell eher niedrig angesetzt**. Durch eine Beitragsanpassung können Vereine, bei denen die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, ihre Einnahmen dauerhaft erhöhen und dadurch ein Gleichgewicht herstellen.

¹ Meridian, Quelle: Sportentwicklungsbericht für Deutschland

² Bruttoumsätze inkl. 19,0 % Mehrwertsteuer, Quelle: DSSV, DHfPG, Deloitte



2. KOSTENAUFSTELLUNG

Die Berechnung des Mitgliedsbeitrags ist nicht schwer, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden. Um die Mitgliedsbeiträge kalkulieren zu können, muss zuerst die finanzielle Situation des Vereins analysiert werden. Der Verein kann sich so einen **Überblick über seine Einnahmen und Ausgaben** verschaffen und feststellen, aus welchen Gründen finanzielle Mittel fehlen und wie dieser Mangel ausgeglichen werden kann. Hierfür werden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins aufgelistet und in die folgenden vier Geschäftsbereiche aufgeteilt:

Der **ideelle Bereich** umfasst die Einnahmen und Ausgaben des Vereinsbetriebs zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks. Hierzu zählen beispielsweise die Mitgliedsbeiträge. Die Ausgaben entstehen durch die allgemeine Verwaltung des Vereins und umfassen beispielsweise Sportgeräte oder Verbandbeiträge.

Alle Einnahmen und Ausgaben, die aufgrund der Verwaltung der Besitztümer und Finanzen des Vereins entstehen, bilden den Geschäftsbereich der **Vermögensverwaltung**.

Zu dem **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** gehören die Einnahmen und Ausgaben, die der Verein mit der Absicht der Gewinnerzielung generiert. Die Umsätze dieses Geschäftsbereichs sind im Gegensatz zu denen der anderen drei Bereiche nicht steuerbegünstigt, können jedoch wie die anderen Bereiche zur Bildung von Rücklagen genutzt werden.

Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des steuerbegünstigten **Zweckbetriebs** sind zwar wirtschaftlich ausgerichtet, dienen jedoch ebenfalls dem gemeinnützigen Vereinszweck und sind daher steuerbegünstigt. Hierunter fallen unter anderem Start- und Eintrittsgelder sowie Ausgaben für Veranstaltungen.

In der folgenden Tabelle sind Beispiele für mögliche Einnahmen und Ausgaben sortiert nach den vier Geschäftsbereichen aufgelistet. Auf [verein360](#) ist ein Excel-Dokument hinterlegt, das bei der Kostenaufstellung als Orientierung dienen kann.

Geschäftsbereich	Einnahmen	Ausgaben
Ideeller Bereich	<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsbeiträge • Aufnahmegebühren • Spenden • Zuschüsse von Verbänden • Erbschaften • Förderung durch den Staat 	<ul style="list-style-type: none"> • Miete für Sportstätten • Verbandsbeiträge • Beschaffung von Sachmitteln • Honorare für Übungsleiter
Vermögensverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Miete / Pacht • Zinserträge 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontoführungsgebühren
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenbetriebenes Vereinsheim • Werbeeinnahmen • Gesellschaftliche Veranstaltungen • Verkäufe von Speisen und Getränken • Sponsoringgelder • Honorare für Zeitungsartikel 	<ul style="list-style-type: none"> • Einkauf von Speisen und Getränken • Werbungskosten
Zweckbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Startgelder • Eintrittsgelder • Kursgebühren 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben für Veranstaltungen (z. B. Drucken von Flyern)

Nachdem der Verein seine Einnahmen und Ausgaben den verschiedenen Bereichen zugeordnet hat, kann er sich einen Überblick über die finanzielle Lage verschaffen. Die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Bereiche sollten sich decken oder die Einnahmen überwiegen. Wenn in einem Bereich die Ausgaben höher als die Einnahmen sind, sollte der Verein sich diese Ausgaben genauer ansehen. Einige Ausgaben können eventuell reduziert werden. In einigen Fällen ist dies jedoch nicht möglich und eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ist notwendig.

Beispiele:

Der TSV Musterhausen hat im Bereich des Zweckbetriebs höhere Ausgaben als Einnahmen. Er zahlt 800 € für das Drucken von Plakaten für seine Veranstaltungen. Um wieder eine Balance zwischen den Einnahmen und Ausgaben herzustellen, kann der TSV Musterhausen zum einen seine Eintrittsgelder erhöhen und zum anderen die Druckkosten reduzieren. Da die Differenz der Einnahmen und Ausgaben hier lediglich 200 Euro beträgt, ist ein Ausgleich durchaus realistisch. Eine Anpassung der Mitgliedsbeiträge ist in diesem Fall nicht notwendig.

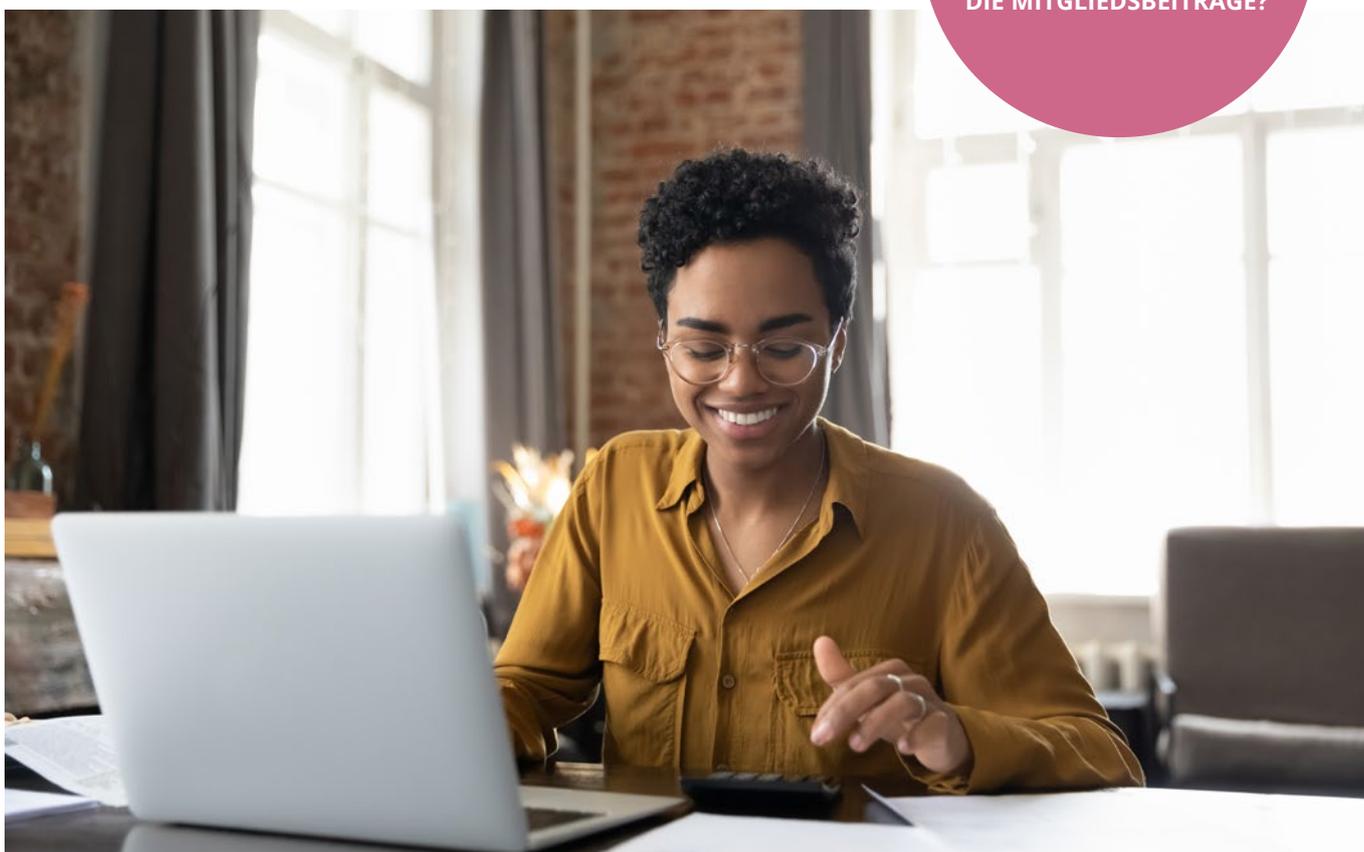
Geschäftsbereich	Einnahmen	Ausgaben
Zweckbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> • 150 € Startgelder • 250 € Eintrittsgelder 	<ul style="list-style-type: none"> • 600 € Drucken von Plakaten

Anders ist es beim SV Musterfeld. Im ideellen Bereich hat der Sportverein mit 6.400 € Differenz deutlich höhere Ausgaben als Einnahmen. Die Ausgaben kann der Verein nicht kürzen, ohne dabei das Sportangebot für die Mitglieder zu begrenzen. Außer den Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen kann der SV Musterfeld auch keine Einnahmen erhöhen. Daher ist eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge die einzige Möglichkeit, das finanzielle Ungleichgewicht auszugleichen, ohne das Sportangebot kürzen zu müssen. Der Verein sollte sich aus diesem Grund im nächsten Schritt mit der Kalkulation der Mitgliedsbeiträge befassen.

Geschäftsbereich	Einnahmen	Ausgaben
Ideeller Bereich	<ul style="list-style-type: none"> • 61.600 € Mitgliedsbeiträge • 500 € Aufnahmegebühren • 2.500 € Spenden • 3.000 € Zuschüsse von Verbänden • 3.000 € Förderung durch den Staat 	<ul style="list-style-type: none"> • 40.000 € Miete für Sportstätten • 20.000 € Verbandsbeiträge • 5.000 € Beschaffung von Sachmitteln • 12.000 € Honorare für Übungsleiter

3. KALKULATION

3.1 KALKULATIONSSCHEMA



Die Kalkulation der Mitgliedsbeiträge hilft dabei, die Beitragshöhe zu ermitteln, die notwendig ist. Um die Differenz der Einnahmen und Ausgaben auszugleichen, soll im nächsten Schritt eine **passende Beitragshöhe ermittelt** werden. Diese kann mit Hilfe der folgenden Tabelle kalkuliert werden:

Hauptverein	Abteilung
Allgemeine Kosten / Jahr - Allgemeine Einnahmen (ohne Mitgliedsbeiträge) / Jahr + Finanzielle Reserven	Abteilungskosten / Jahr - Abteilungseinnahmen (ohne Spartenbeiträge) / Jahr
: Mitgliederzahl gesamt = Grundbeitrag	: Mitgliederzahl Abteilung = Spartenbeitrag
Grundbeitrag + Spartenbeitrag = Gesamtbeitrag (Normalzahler)	

Die Spalte „Abteilung“ findet nur bei Sportvereinen mit mehreren Abteilungen (Mehrsportvereinen) Anwendung. Für jede Abteilung sollte dabei eine separate Spalte geführt werden. So lässt sich am Ende feststellen, in welchem Bereich konkret die finanziellen Mittel fehlen. Sollte beispielsweise lediglich in einer einzelnen Abteilung die Kalkulation einen neuen Mitgliedsbeitrag verlangen, so ist es ausreichend in dieser den Spartenbeitrag zu erhöhen. Es kann zudem in der Satzung geregelt sein, dass für eine Anpassung des Spartenbeitrags eine Mitgliederversammlung der betroffenen Abteilung ausreichend ist.

Allgemeine Kosten können bei Bedarf auf die Abteilungen umgelegt werden.

Eine Erfassung und Verrechnung von Wertminderung – sogenannte Abschreibungen – durch beispielsweise Abnutzung ist im Rahmen des Kalkulationsschemas ebenfalls möglich. Alle abnutzbaren Wirtschaftsgüter sind abschreibungspflichtig und bringen steuerliche Vergünstigungen bzw. Auswirkungen mit sich, wenn das Wirtschaftsgut dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen ist.

Mit Hilfe von Bemessungsgrundlagen können zudem Sonderregelungen bezüglich der Mitgliedsbeiträge getroffen werden. Hier ein **Beispiel für mögliche Bemessungsgrundlagen**:

Kinder bis 13 Jahre	50%
Jugendliche 13-18 Jahre	75%
Erwachsener ab 18 Jahren	100%
Senioren, Studenten	80%
Familienpauschale (2 Erwachsene und mind. 2 Kinder/Jugendliche)	100%+ 50%

[Hier](#) ist eine Excel-Tabelle hinterlegt, die für die Kalkulation des Beitrags verwendet werden kann.



Beispiel:

Der SV Musterfeld hat 600 Mitglieder, die sich wie folgt auf die drei Abteilungen des Vereins aufteilen:

- Fußball** 340 Mitglieder (200 Kinder/Jugendliche, 120 Erwachsene, 20 Senioren)
- Turnen** 100 Mitglieder (40 Kinder/Jugendliche, 30 Erwachsene, 30 Senioren)
- Leichtathletik** 160 Mitglieder (80 Kinder/Jugendliche, 50 Erwachsene, 30 Senioren)

Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich derzeit folgendermaßen:

	Kinder und Jugendliche	Erwachsene	Senioren ab 60 Jahren
Hauptverein	50 €	60 €	50 €
Abteilung Fußball	50 €	70 €	20 €
Abteilung Turnen	30 €	40 €	40 €
Abteilung Leichtathletik	55 €	60 €	-

Aufgrund seiner Kostenaufstellung und der dabei festgestellten Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 6.400 €, hat der Verein das Kalkulationsschema für seine Mitgliedsbeiträge angewandt:

Hauptverein	Fußball	Leichtathletik	Turnen
40.500 € Allgemeine Kosten / Jahr	21.000 € Abteilungskosten / Jahr	12.000 € Abteilungskosten / Jahr	4.800 € Abteilungskosten / Jahr
- 10.500 € Allgemeine Einnahmen (ohne Mitgliedsbeiträge) / Jahr	- 2.200 € Abteilungseinnahmen (ohne Spartenbeiträge) / Jahr	- 800 € Abteilungseinnahmen (ohne Spartenbeiträge) / Jahr	- 200 € Abteilungseinnahmen (ohne Spartenbeiträge) / Jahr
+ 5.000 € Finanzielle Reserven (nach Abzug der 15.000 € für die Tribüne)			
35.000 € 32.000 € mit aktuellem Beitrag	18.800 € 18.800 € mit aktuellem Beitrag	11.200 € 9.200 € mit aktuellem Beitrag	5.000 € 3.600 € mit aktuellem Beitrag
: 600 Mitglieder = 59 € Beitrag	: 340 Mitglieder = 56 € Spartenbeitrag	: 160 Mitglieder = 70 € Spartenbeitrag	: 100 Mitglieder = 50 € Spartenbeitrag

Anhand des Kalkulationsschemas lässt sich erkennen, dass sich lediglich in der Fußballabteilung die Kosten mit Hilfe der Mitgliedsbeiträge decken lassen. Der SV Musterfeld müsste folglich die Spartenbeiträge der Abteilung Leichtathletik auf durchschnittlich 70 € und der Abteilung Turnen auf durchschnittlich 50 € sowie die Beiträge des Hauptvereins auf durchschnittlich 59 € erhöhen.

Daraus ergäben sich folgende neue Beiträge für den SV Musterfeld:

	Kinder und Jugendliche		Erwachsene		Senioren ab 60 Jahren	
	alt	neu	alt	neu	alt	neu
Hauptverein	50 €	57,50 € ↗	60 €	65 € ↗	50 €	50 €
Abteilung Fußball	50 €	50 €	70 €	70 €	20 €	20 €
Abteilung Turnen	30 €	42,50 € ↗	40 €	55 € ↗	40 €	55 € ↗
Abteilung Leichtathletik	55 €	60 € ↗	60 €	75 € ↗	-	-

Nun wurde berechnet, welche Höhe der Mitgliedsbeitrag des SV Musterfeld haben muss, um seine Kosten zu decken. Auf den endgültigen Mitgliedsbeitrag können jedoch auch noch andere Faktoren einwirken und es sind auch einige rechtliche Grenzen zu berücksichtigen.

3.2 WEITERE MÖGLICHE EINFLUSSFAKTOREN AUF DIE BEITRAGSBESTIMMUNG

Neben der Kalkulation der Mitgliedsbeiträge gibt es auch noch weitere Faktoren, die einen Einfluss auf die Bestimmung der Beiträge haben können.

Einer dieser Faktoren ist die **Wettbewerbssituation**, welche durch einen Vergleich mit den umliegenden Vereinen analysiert werden kann. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Vereine eine ähnliche Mitglieder- und Abteilungsanzahl sowie vergleichbare Angebote für die Mitglieder aufweisen. Grundsätzlich gilt: je ähnlicher und nahegelegener der Verein, desto eher lassen sich die Mitgliedsbeiträge vergleichen.

Auch das **soziale und wirtschaftliche Umfeld** spielt eine bedeutende Rolle. Aufgrund steigender Lebenshaltungskosten kann vielen Mitgliedern ein höherer Vereinsbeitrag nicht zugemutet werden. Um keine Mitglieder zu verlieren, sollte daher auch ein Blick auf die finanzielle Situation der Mitglieder geworfen werden. Damit sozial schwächere Mitglieder auch weiterhin im Verein bleiben können, bietet sich in diesem Fall eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge oder eine Sonderregelung für diese Mitgliedergruppe an.

Zudem sollte auch das **Kosten-Leistungsverhältnis** berücksichtigt werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sollte sich demnach an den angebotenen Leistungen für die Mitglieder orientieren. Bietet der Verein lediglich ein geringes Leistungsspektrum an, kann er die Mitgliedsbeiträge nicht so hoch ansetzen wie ein Verein mit vielfältigem Angebot. Der Beitrag sollte dabei jedoch auch nicht zu niedrig angesetzt werden und die Kosten des Vereins decken, die aufgrund des Leistungsangebotes entstehen.



3.3 RECHTLICHE ASPEKTE



WIE HOCH DARF EIN
MITGLIEDSBEITRAG
RECHTLICH SEIN?



Bezüglich der Mitgliedsbeiträge gibt es auch einige rechtliche Aspekte, die dringend beachtet werden müssen.

Die **Höhe der Mitgliedsbeiträge** und die **Modalitäten der Beitragserhebung** werden von dem Organ beschlossen, das laut der Vereinssatzung für die Beitragsfestsetzung zuständig ist. Dabei kann die Vereinssatzung zur Regelung der Höhe der Mitgliedsbeiträge auf eine separaten Beitragsordnung verweisen. Dies erleichtert zukünftige Änderungen, da lediglich die Ordnung angepasst werden muss und nicht die Satzung.

Der Verein kann durch **Sonderregelungen** in der Vereinssatzung auch bestimmte Personen von der Zahlung befreien, sofern dabei der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt bleibt. Ein Beispiel hierfür wäre die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern, denen aufgrund besonderer Leistungen für den Verein die Mitgliedsbeiträge erlassen werden.

Die Vereine sind nicht dazu verpflichtet, einen Beitrag von ihren Mitgliedern zu erheben. Soll jedoch ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden, ist es dem Verein überlassen, **wie der Beitrag konkret gestaltet wird**. So kann dieser beispielsweise neben den gewöhnlichen Monats- oder Jahresraten auch eine Aufnahmegebühr verlangen. Ein Mitgliedsbeitrag muss außerdem nicht finanzieller Natur sein, sondern kann auch Arbeits- sowie Sachleistungen der Mitglieder enthalten. Ob und welche Art von Beitrag erhoben wird, muss in der Satzung geregelt werden.

Dem Mitgliedsbeitrag sind zudem rechtliche Grenzen gesetzt.

Die Obergrenze wird von dem **Anwendungserlass zur Abgabenordnung** (AEAO) festgelegt. Demnach dürfen Mitgliedsbeiträge nicht höher als 1.023 Euro pro Jahr sein.¹ Auch mögliche Aufnahmegebühren unterliegen einer Grenze. Sie dürfen im Durchschnitt 1.534 Euro im Jahr nicht übersteigen.²

Die Untergrenze bilden die **Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern**.³ Möchten Sportvereine Förderungen des Freistaats beantragen, müssen ihre Mitgliedsbeiträge diese Untergrenzen einhalten. Dabei spielt nicht der in der Satzung genannte Mitgliedsbeitrag eine Rolle, sondern die in dem Jahr vor der Bewilligung tatsächlich generierten Beiträge (Ist-Aufkommen). Diese sollen den Jahresbeitragsätzen der Tabelle entsprechen (Soll-Aufkommen).

Kinder bis 13 Jahre	12 Euro pro Jahr
Jugendliche bis 17 Jahre	25 Euro pro Jahr
Erwachsene ab 18 Jahren	50 Euro pro Jahr

Zu dem Ist-Aufkommen zählen neben den Mitgliedsbeiträgen auch nicht-zweckgebundene Spenden und Spenden zum Zweck der Fördermaßnahme sowie die Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche Tätigkeit von den Mitgliedern erzielt werden. Nicht hinzugerechnet werden anderweitige Spenden oder Beitragsübernahmen durch den Stammverein.

Entspricht das Ist-Aufkommen nicht dem erforderlichen Soll-Aufkommen, können besondere Gründe dennoch eine Förderung rechtfertigen, wenn mindestens 70 Prozent des Soll-Aufkommens erreicht wurden. Zu diesen besonderen Gründen zählen beispielsweise ein Mitgliederzuwachs zu Beginn des laufenden Förderjahres oder auf Sonderumständen beruhende Begleitumstände. Beitragsermäßigungen⁴ oder Beitragsfreistellungen stellen keine besonderen Gründe dar.

1 AEAO 1.1 a) zu §52 AO

2 AEAO 1.1 b) zu §52 AO

3 SportFör 4.1.4

4 außer bei Arbeitslosen, Asylbewerbern und Menschen mit Aufenthaltsstatus nach §60a Aufenthaltsgesetz

3.4 FESTLEGUNG DER KONKRETEN BEITRAGSERHÖHUNG

Nach der Kalkulation der Mitgliedsbeiträge und der Berücksichtigung weiterer Einflussfaktoren wird nun im nächsten Schritt die konkrete Beitragserhöhung festgelegt.

Der kalkulierte Mitgliedsbeitrag bildet dabei die Basis. Es empfiehlt sich zusätzlich einen **Puffer von ca. zwei bis fünf Prozent** einzuplanen, damit der Verein nicht Gefahr läuft, aufgrund zu knapp bemessener Beiträge in kurzer Zeit erneut eine Erhöhung vornehmen zu müssen. Daraufhin kann der ermittelte Mitgliedsbeitrag mit Blick auf die weiteren Einflussfaktoren gegebenenfalls noch angepasst werden. Er sollte dabei nicht reduziert werden, da der Verein sonst seine Kosten nicht decken kann.

Zudem muss festgelegt werden, ob der Beitrag **auf einmal oder phasenweise** erhöht werden soll. Im Rahmen einer phasenweisen Heraufsetzung wird der Beitrag von Jahr zu Jahr ein wenig angehoben, bis die gewünschte Beitragserhöhung erreicht wurde. Hierbei muss der Verein die genauen Abstufungen sowie den Zeitraum und Zeitpunkt der Heraufsetzung bestimmen.

In der Regel ist für die Beitragserhöhung die einfache Mehrheit des beschließenden Organs ausreichend (es sei denn, die Satzung sieht es anders vor). Bei der Höhe der Beitragsfestsetzung ist das **Verbot der wesentlichen Pflichtenmehrung** einzuhalten. Dagegen wird verstoßen, wenn sachlich nicht vertretbare und unzumutbare Erhöhungen beschlossen werden. Der Beitrag darf also nicht unüblich hoch werden. Erhöhungen bis zu 30% sind in der Regel unproblematisch. Grundsätzlich ist es ratsam, die Beiträge phasenweise heraufzusetzen. Dadurch haben die Mitglieder zudem die Möglichkeit, sich nach und nach an die erhöhten Beiträge zu gewöhnen, und müssen nicht sofort die vollständige Erhöhung stemmen.

Zu beachten ist in jedem Falle, dass rückwirkende Beitragsfestsetzungen unzulässig sind (es sei denn, die Satzung sieht dies ausdrücklich vor).



WAS SOLLTE ICH NEBEN DER KALKULATION DER BEITRÄGE NOCH BERÜCKSICHTIGEN?

Beispiel:

Dies sind die kalkulierten Beiträge des SV Musterfeld:

	Kinder und Jugendliche		Erwachsene		Senioren ab 60 Jahren	
	alt	neu	alt	neu	alt	neu
Hauptverein	50 €	57,50 € ↗	60 €	65 € ↗	50 €	50 € ↗
Abteilung Fußball	50 €	50 €	70 €	70 €	20 €	20 €
Abteilung Turnen	30 €	42,50 € ↗	40 €	55 € ↗	40 €	55 € ↗
Abteilung Leichtathletik	55 €	60 € ↗	60 €	75 € ↗	-	-

Der Verein hat im Anschluss an die Kalkulation die Einflussfaktoren sowie die rechtlichen Vorgaben geprüft. Nun möchte der SV Musterfeld noch einen **Puffer von ca. drei Prozent** einplanen und passt seine Beiträge daraufhin nochmals an:

	Kinder und Jugendliche		Erwachsene		Senioren ab 60 Jahren	
	alt	neu	alt	neu	alt	neu
Hauptverein	50 €	60 € ↗	60 €	67 € ↗	50 €	50 €
Abteilung Fußball	50 €	50 €	70 €	70 €	20 €	20 €
Abteilung Turnen	30 €	44 € ↗	40 €	57 € ↗	40 €	57 € ↗
Abteilung Leichtathletik	55 €	62 € ↗	60 €	78 € ↗	-	-

Der SV Musterfeld möchte seine Beiträge phasenweise erhöhen, da die Mitgliedsbeiträge der Abteilung Turnen zum teil deutlich angehoben werden sollen und die Mitglieder dadurch nicht abgeschreckt werden sollen. Eine passende Kommunikationsstrategie kann dabei ausschlaggebend sein und der Verein sollte sich im nächsten Schritt mit der Kommunikation an die Mitglieder und die Planung der Mitgliederversammlung befassen.

4. KOMMUNIKATION AN DIE MITGLIEDER

Neben der Kalkulation der Mitgliedsbeiträge spielt vor allem die Kommunikation an die Mitglieder eine bedeutende Rolle. Um die Beitragserhöhung umsetzen zu können, bedarf es einer Abstimmung im Rahmen einer Mitgliederversammlung. Es ist also wichtig, die **Mitglieder von der Notwendigkeit der Erhöhung zu überzeugen**, um die benötigten Mitgliederstimmen für die Umsetzung der Beitragserhöhung zu erhalten.

Vor der Mitgliederversammlung

- ❑ Die Mitglieder transparent über die finanzielle Situation des Vereins und die geplante Erhöhung informieren und aufklären
- ❑ Als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um Probleme zu identifizieren und im Vorfeld Lösungsvorschläge zu erarbeiten
- ❑ Erwartungen der Mitglieder an die Vereinsleistung und deren Zahlungsbereitschaft ausfindig machen
- ❑ In großen Vereinen Gespräche durch Abteilungsleiter und Trainer bündeln

Einladung zu der Mitgliederversammlung

- ❑ Form- und fristgerechte Versendung
- ❑ Tagesordnung und geplante Satzungsänderung bezüglich der Beitragserhöhung müssen enthalten und den Mitgliedern entsprechend angekündigt sein

Mitgliederversammlung

- ❑ Schaffen eines angenehmen Klimas
- ❑ Mitglieder freundlich begrüßen
- ❑ Wenn möglich, einen offenen, warmen und hellen Raum für die Versammlung wählen
- ❑ Offene Körpersprache
- ❑ Offenes Ohr für Mitglieder haben
- ❑ Übersicht der aktuellen Finanzen (transparente und ehrliche Darstellung der Einnahmen-Ausgaben-Situation)
- ❑ Ausführliche Erklärung, warum die Beitragserhöhung dringend notwendig ist (Konsequenzen ohne Erhöhung aufzeigen, wie beispielsweise die Kürzung von Vereinsleistungen)
- ❑ Bereits vor der Versammlung gefundene Lösungen zu Fragen vorstellen und erläutern
- ❑ Offene Fragen der Mitglieder klären und gegebenenfalls gemeinsam nach Lösungen für Probleme suchen (beispielsweise Sonderregelung für finanzschwache Mitglieder)
- ❑ Offener und ehrlicher Meinungs-austausch
- ❑ Im Anschluss formgerechte Durchführung und Protokollierung der Abstimmung

Nach der Mitgliederversammlung

- ❑ Ergebnisse den Mitgliedern in schriftlicher Form zur Verfügung stellen (alte und neue Mitgliedsbeiträge)
- ❑ Weiterhin offenes Ohr für noch zweifelnde Mitglieder bieten
- ❑ Mitglieder bezüglich der finanziellen Situation auch nach der Versammlung weiterhin auf dem Laufenden halten
- ❑ Bei der nächsten Mitgliederversammlung die finanziellen Fortschritte des Vereins präsentieren und den Mitgliedern für die Zustimmung zur Erhöhung und das Vertrauen in den Vorstand danken



5. ÄNDERUNG DER SATZUNG

Sind die Mitgliedsbeiträge im Rahmen einer separaten Beitragsordnung geregelt, ist eine Änderung der Satzung nur dann erforderlich, wenn eine neue Beitragsart eingeführt werden soll, die in der Satzung bislang nicht vorgesehen ist. Möchte beispielsweise die Tennisabteilung des Vereins einen Arbeitsdienst einführen, so ist dies nur statthaft, wenn die Möglichkeit von Arbeitsdiensten in der Satzung (beachte: eine Regelung in der Abteilungsordnung wäre nicht ausreichend) vorgesehen ist. Ein weiteres Beispiel wäre die Einführung eines Familienbeitrages. Bei der Beitragsfestsetzung muss der Verein also konkret prüfen, ob ihm die Satzung die Möglichkeit hierzu eröffnet. Bietet die Satzung hier keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage, muss die Satzung geändert werden. Eine Änderung der Satzung ist nur dann erforderlich, wenn eine **neue Beitragsart eingeführt** werden soll, die **in der Satzung nicht vorgesehen** ist. Möchte beispielsweise die Tennisabteilung des Vereins einen Arbeitsdienst einführen, so ist dies nur statthaft, wenn die Möglichkeit von Arbeitsdiensten in der Satzung (beachte: eine Regelung in der Abteilungsordnung wäre nicht ausreichend) vorgesehen ist. Bei der Beitragsfestsetzung muss der Verein also konkret prüfen, ob ihm die Satzung die Möglichkeit hierzu eröffnet. Bietet die Satzung hier keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage, muss die Satzung geändert werden. Der konkrete Inhalt der Änderung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt bekannt zu geben. Nach Beschlussfassung muss die Satzungsänderung beim zuständigen Amtsgericht ins Vereinsregister eingetragen werden.

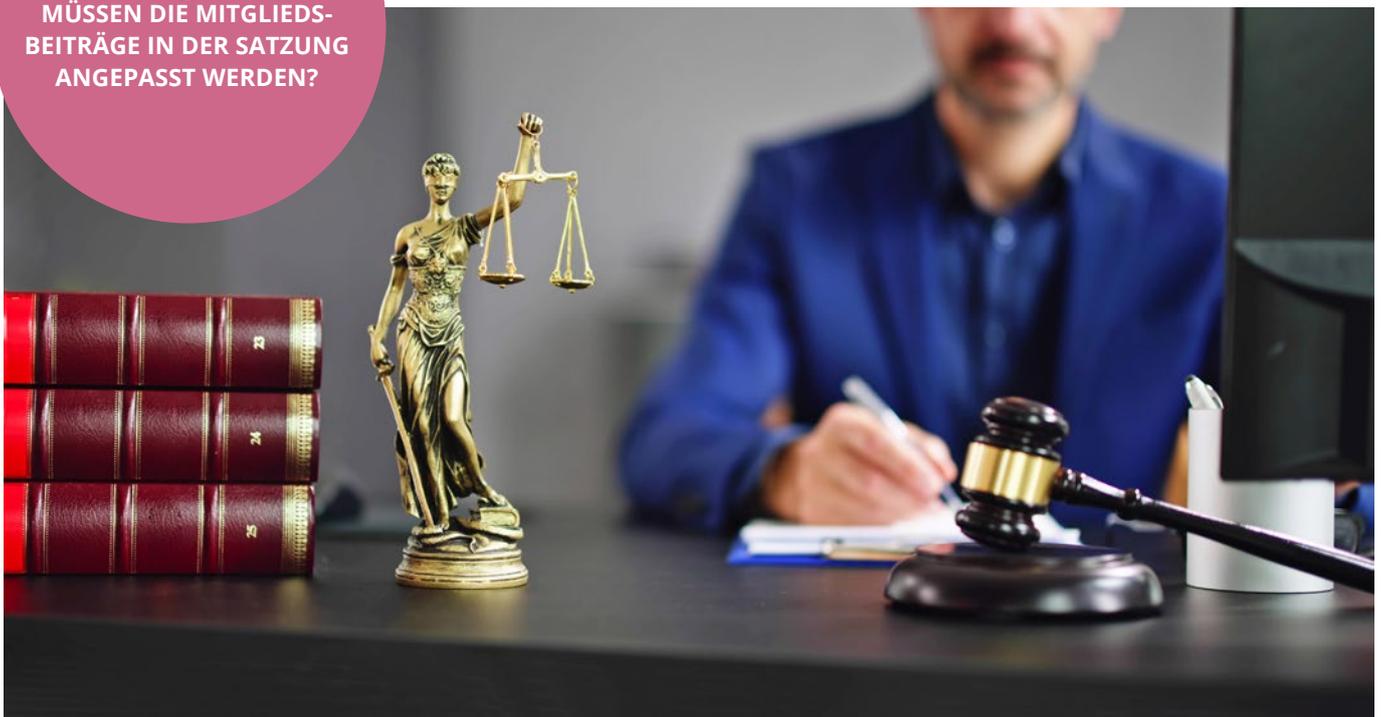
Bei Fragen rund um die Vereinssatzung kann der Rechtsservice des BLSV über das Service-Center in Anspruch genommen werden.



MÜSSEN DIE MITGLIEDS-
BEITRÄGE IN DER SATZUNG
ANGEPASST WERDEN?

Kontakt

BLSV Service-Center
Tel.: +49 / 89 15702-400



6. DIE BEITRAGSERHÖHUNG WURDE ABGELEHNT – WAS NUN?

Sollten die Mitglieder bei der Mitgliederversammlung gegen eine Beitragserhöhung abstimmen, ist es wichtig, zuerst den **Grund für die fehlende Zustimmung** zu ermitteln. So können beispielsweise eine mangelnde oder fehlerhafte Kommunikation oder das Fehlen finanzieller Mittel der Mitglieder die Ursache sein. Hierfür sind Gespräche mit den Mitgliedern, Abteilungsleitern und Trainern äußerst hilfreich.

Hat man den Grund für die Ablehnung der Beitragserhöhung festgestellt, sollte der Verein im nächsten Schritt **überlegen, was er diesbezüglich unternehmen kann**. Im Fall einer mangelhaften Kommunikation kann er die vorangegangene Kommunikationsstrategie reflektieren und anpassen und im Rahmen einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung eine erneute Abstimmung durchführen. Die finanzielle Situation der Mitglieder liegt außerhalb des Einflussbereiches des Vereinsvorstands, weshalb der Verein bei Bedarf seine eigenen Ausgaben einsparen oder auf geplante neue Projekte verzichten muss, um seine finanzielle Situation zu stabilisieren. Hierbei müssen gegebenenfalls auch Streichungen oder Kürzungen der Vereinsangebote in Erwägung gezogen werden.

Sollte die Beitragserhöhung tatsächlich abgelehnt werden, ist die **Kommunikation mit den Mitgliedern besonders wichtig**. Der Verein sollte in jedem Fall versuchen, mit den Mitgliedern in den Dialog zu treten und gemeinsam eine Lösung zu finden. Die Erhaltung der Vereinsangebote ist sowohl im Sinne des Vereinsvorstands als auch der Vereinsmitglieder. (Leerzeichen einfügen) Daher sollten beide Parteien daran interessiert sein, eine Lösung der finanziellen Situation zu finden, die nicht zu einer Einschränkung des Sportbetriebs führt.



7. BEST PRACTICE BEISPIEL

Der Post SV Nürnberg hat in seinem Magazin über die Erhöhung seiner Mitgliedsbeiträge 2024 berichtet und stellt ein gutes Beispiel aus der Praxis dar.



Es war ein gelinde gesagt unschönes Thema, worüber die Delegiertenversammlung, die Abordnung der Post SV-Mitglieder und damit das höchste Gremium des Vereins, Ende Januar zu befinden hatte: Die Vereinsführung schlug schweren Herzens vor, die für 2025 beabsichtigte Erhöhung des Grundbeitrags vorzuziehen – und zwar auf den April 2024. Das Gremium folgte nach kritisch-konstruktivem Austausch mit der Vereinsführung deren Empfehlung mit drei Gegenstimmen – der Haushaltsplan 2024, der die vorgezogene Erhöhung bereits beinhaltete, erhielt indes einstimmig das Placet.

Normalerweise findet die Delegiertenversammlung einmal im Jahr statt – und dies meist, einige Wochen hin oder her, Mitte des Jahres. In diesem Jahr hatte die Vereinsführung das Gremium gebeten, bereits Ende Januar zusammenzukommen, um über den besagten richtungsweisenden Beschluss zu befinden. Nur, warum war der überhaupt nötig, der Post SV hatte schließlich im Jahr 2023 fast 1000 Mitglieder hinzugewinnen können, dieser Umstand bedeutet schließlich eine signifikante Mehreinnahme. Stimmt, und doch hatte der Post SV 2023 gegen Ende des Jahres einen Liquiditätsengpass und musste einen kurzfristigen Kredit beantragen, um seine Rechnungen bezahlen zu können. Naturgemäß sind gegen Ende eines Jahres die Kassen immer deutlicher leerer, weil die oft jährlich oder halbjährlich bezahlten Mitgliedsbeiträge da größtenteils schon verbraucht sind. Nur, wie kam es im vergangenen Jahr zum eklatanten Engpass? Schlecht gewirtschaftet, einen eklatanten Fehler gemacht? Auch wenn dies nun den Verdacht von Selbst-

beweihäucherung in sich trägt, nein, wir haben als Vorstand keine finanziellen Fehler oder gar Sünden begangen. Der Aufsichtsrat, der salopp gesagt dem Vorstand auf die Finger zu schauen hat und ein profunder Kenner der Post SV-Finzen ist, hätte dies auch gar nicht zugelassen. Er steht in ständigem engem Austausch mit dem Vorstand, bei den turnusgemäßen Sitzungen liegen die aktuellen Finanzkennzahlen stets vor. Der Grund für den Liquiditätsengpass ist eindeutig wie leicht nachweisbar zu benennen: Die Inflation hat den Post SV im Würgegriff und lässt einfach nicht locker. Auch wenn Medien des Öfteren von einer wieder deutlich gesunkenen Inflationsrate berichten, so sieht die Realität für den Post SV wie auch für viele Unternehmen hierzulande leider ganz anders aus. Die geopolitische Situation, Lieferengpässe, hohe steuerliche Abgaben und die von der Regierung auf den Weg gebrachte Energiewende lassen die Kosten explodieren – vom Unterhalt der Sportstätten über die Miete, Reinigung, Pflege bis hin zur Reparatur. So wurde so mancher im Vergleich zum Vor-Corona-Jahr ohnehin schon deutlich teurer Wartungsvertrag unlängst rückwirkend erneut um ein Drittel erhöht – und dies mit dem Zusatz, dass weitere Erhöhungen noch in diesem Jahr nicht auszuschließen seien.

Das ist aber alles noch harmlos im Vergleich zu den Energiekosten: So musste der Post SV beim für die Wärmeversorgung seiner Sportstätten relevanten Erdgas in den vergangenen vier Jahren einen Preisanstieg von sage und schreibe 600 Prozent hinnehmen. Was diese zunächst mal schwer zu greifende Kennzahl in der Realität bedeutet, macht ein Beispiel deutlich. Vor gut einem Jahr stand eine tieferreichende Revision des Blockkraftheizwerks am Ebensee an: Der Motor streikte, eine Reparatur in Höhe von mindestens 25 000 Euro stand an. Da unklar war, ob dieser Betrag reichen würde, und da der Motor ohnehin schon 25 Jahre auf dem Buckel hatte, entschlossen wir uns, keine Flickschusterei zu betreiben und gleich auf die teure, aber zukunftsträchtigere Lösung eines neuen BHKW zu setzen. Zugleich entschieden wir uns für ein Modell, das anders als der Vorgänger die Verwendung von herkömmlichem Gas und Flüssiggas erlaubt. Was wir damals nicht wussten: Diese Entscheidung sollte sich im Nachhinein als goldrichtig erweisen. Hätten wir weiter-

hin nur Erdgas benutzen können, wären die Energiekosten für das laufende Jahr um 200 000 Euro höher ausgefallen, was wiederum die große Gefahr nach sich gezogen hätte, das Hallenbad ab Anfang Januar schließen zu müssen. In der Gesamtkonstellation sahen der Vorstand nach Abstimmung mit dem Aufsichtsrat nach vorausgegangen langen, kontroversen Debatten in mehreren Sitzungen keine andere Chance, die Delegiertenversammlung den Vorschlag zu unterbreiten, die fürs Jahr 2025 vorgesehene Anpassung des Grundbeitrags um neun Monate vorzuziehen. Dass dieser Vorschlag auf so großes Verständnis stieß und das Ja so deutlich ausfiel, war für die Vereinsführung wie auch den Post SV eine wichtige Bestätigung. Dass es auch kritische Anmerkungen gab, soll und darf an dieser Stelle nicht verschwiegen werden, zumal sich all die gestellten Nachfragen im Vorfeld auch die Vereinsführung stellte. So war es ihr sehr wohl bewusst, dass sie dem Gremium nur Plan A vorlegte, aber keinen Plan B. Ein Umstand, den ein Mitglied aufgriff und nachfragte, was eigentlich passieren würde, wenn das die Mitglieder repräsentierende Gremium mehrheitlich Nein zur Beitragserhöhung sagen würden. Der Vorstand musste daraufhin zugeben, dass er dann an jenem Abend ad hoc keine Alternative hätte präsentieren könne. Im Detail, sei angefügt, denn selbstredend war die beschlossene Maßnahme nicht alternativlos. Bei einem Nein hätte der Post SV etwas tun müssen, was er bislang trotz aller Krisen in den vergangenen Jahren vermeiden konnte: Er wäre, um eine Insolvenz zu vermeiden, um eine radikale Strukturveränderung nicht herumgekommen. Er hätte Sportangebote und Personal, im Hauptamt wie auf Ebene der Übungsleiter, abbauen, oder gar ganze Sportstätten schließen müssen. Anders ausgedrückt: Der Verein hätte an sein Tafelsilber, das qualitativ gute wie große Sportangebot, rangemusst, was wohl einen Negativkreislauf in Gang gesetzt hätte. Dass diese Gefahr für die Zukunft nunmehr komplett gebannt ist, dieses Versprechen wollte und konnte die Vereinsführung eingedenk der vielen nicht vorherzusehenden bösen Überraschungen in der jüngsten Vergangenheit nicht abgeben – diese gab sie an jenem Abend auch offen zu. Geht man indes basierend auf dem Ist-Zustand vom derzeit Planbaren aus, ist es um die Zukunft des Post SV nicht schlecht bestellt. Viele verheißungsvolle, Einnahmen garantierende Vorhaben sind bereits realisiert worden, oder in der finalen Planungsphase. Nicht zu vergessen, dass ab dem Jahr 2025 neue, bereits abgeschlossene Energieversorgungsverträge greifen, die günstigere Konditionen haben als



die derzeitigen. Und dass dem Verein für diverse Großprojekte der eine oder andere Kredit klar in Aussicht gestellt wird, beweist auch, dass die Banken von einer guten Zukunft des Post SV überzeugt sind. An dieser Stelle sei ausdrücklich betont, dass die Beitragserhöhung ausschließlich für das Aufrechterhalten des Sportbetriebs verwendet wird, die Finanzierung der angedachten Großprojekte wie im Sportpark Schweinau erfolgt ausschließlich über langfristige Kredite wie über Zuschüsse des Freistaats und der Stadt. Wir versichern euch, dass wir alles ins unserer Macht Stehende unternehmen, um die Mitgliedsbeiträge attraktiv zu halten. Zugleich müssen wir uns aber der Realität der gestiegenen Preise stellen und kommen leider nicht umhin, diese teilweise auf euch umzulegen. Fraglos eine bittere Pille, doch wir hoffen und setzen auf euer Verständnis.

Die konkrete Höhe der Anpassung der monatlichen Grundfreibeträge lautet wie folgt:

Art	monatl. Erhöhung um	monatl. bis 31.03.2024	monatl. ab 01.04.2024
Erwachsene	+ 2,50 Euro	17,00 Euro	19,50 Euro
Kinder	+ 1,00 Euro	9,00 Euro	10,00 Euro
Jugend 18-20 Jahre	+ 1,50 Euro	12,50 Euro	14,00 Euro
Familien	+ 3,50 Euro	26,00 Euro	29,50 Euro
Ermäßigt Erwachsene	+ 1,00 Euro	9,00 Euro	10,00 Euro
Ermäßigt Familie	+ 2,50 Euro	17,00 Euro	19,50 Euro
2. Person Paar	+ 2,50 Euro	15,00 Euro	17,50 Euro

8. SCHLUSSWORT

Eine Änderung der Mitgliedsbeiträge kann Vereine dabei unterstützen, die **Zukunft des Vereins langfristig zu sichern** und Herausforderungen wie Mitgliederverluste oder steigende Kosten zu meistern. Auch wenn eine Beitragserhöhung und die dafür notwendige Abstimmung im Rahmen der Mitgliederversammlung auf den ersten Blick umständlich und schwer umsetzbar erscheinen, können sie jedoch mit einer sorgfältigen Kostenaufstellung, vorausschauenden Kalkulation und einer guten Kommunikationsstrategie auch ganz unkompliziert verlaufen.

Die Kostenaufstellung verschafft dem Vereinsvorstand einen Überblick über die finanzielle Situation des Vereins. Sie deckt mögliche Ursachen für finanzielle Schwierigkeiten auf und eröffnet jedoch auch mögliche Ansatzpunkte, um diese zu beheben. Sollte eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge notwendig sein, können diese mit Hilfe der Kalkulation ermittelt werden. Sie lässt sich in wenigen einfa-

chen Schritten durchführen und ergibt am Ende den passenden Mitgliedsbeitrag, um die finanzielle Situation des Vereins langfristig zu stabilisieren. Im Anschluss wird das Vorhaben an die Mitglieder kommuniziert und im Rahmen einer Mitgliederversammlung über die Beitragserhöhung abgestimmt. Eine ausführliche Planung im Vorfeld und eine transparente Kommunikation des Vorstands an die Mitglieder erspart oft vermeidbare Probleme und gibt den Mitgliedern das Gefühl, in die Vorgänge des Vereins einbezogen und auch gehört zu werden. Missverständnisse können dadurch vermieden werden und ein angenehmes Vereinsklima bleibt trotz der sensiblen Thematik erhalten. Das gemeinsame Ziel ist ein laufender Sportbetrieb und solange dies nicht aus den Augen verloren und an einem Strang gezogen wird, können auch **die finanziellen Hürden eines Vereins von Vorstand und Mitgliedern zusammen gemeistert** werden.

Du bist neugierig geworden und möchtest noch mehr über das Vereinsmanagement erfahren?



Hier findest du alle Informationen zu unserer Vereinsmanager-Ausbildung.



Es sind noch nicht alle Fragen geklärt?
Dann helfen wir im Service Center gerne weiter!

BLSV Service-Center

089 / 157 02 400

service@blsv.de

